

Der Landtag von Niederösterreich hat am ...16. NOV. 1989.....
beschlossen:

Änderung der NÖ LANDWIRTSCHAFTSKAMMER-WAHLORDNUNG

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBL.6050, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs.1 werden nach dem Wort "Hilfsorgane" die Worte
", der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglie-
der" eingefügt.
2. Im § 52 Abs.3 entfällt der zweite Satz.
3. Im § 60 Abs.1 werden nach dem Wort "Hilfsorgane" die Worte
", der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglie-
der" eingefügt.
4. Dem § 60 wird folgender Abs.6 angefügt:
"(6) Die Wahlbehörde darf sich bei den Tätigkeiten gemäß
Abs.2 bis 4 der Hilfe des Stellvertreters des Vor-
sitzenden sowie der Ersatzmitglieder bedienen."